

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Überlassung des Bürgerhauses, Schulräumen und
-flächen für außerschulische Zwecke vom 16.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW: 2023) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung vom Bürgerhaus und Schulräumen und –flächen für außerschulische Zwecke beschlossen:

§ 1

Räumlichkeiten in den Schulen stehen in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung. Daneben können Sie auf Antrag auch für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen und sonstige Zwecke von Oerlinghauser Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden und sonstigen Organisationen– nachstehend Nutzer genannt – genutzt werden. Die Überlassung erfolgt gegen Entgelt. Turn- und Sporthallen werden von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht erfasst. Die Nutzung von Schulräumen und -außenflächen für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

§ 2

Folgende Räumlichkeiten stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

- Unterrichtsräume, Aula, Mensa und das Foyer des Niklas-Luhmann-Gymnasiums
- Unterrichtsräume und Mensa der Heinz-Sielmann-Schule
- Unterrichtsräume und Aula der Grundschule Helpup
- Unterrichtsräume, Aula und Stadtteiltreff der Grundschule Lipperreihe
- Unterrichtsräume sowie Räume des Stadtteilzentrums der Grundschule Süd

– Felsenkeller, Foyer, Gewölbe und Saal im Bürgerhaus

Die Nutzung von Fachräumen für Naturwissenschaften, Werken, Technik und Kunst sowie die Nutzung von Lehr- und Mensaküchen ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden die Informatikräume sowie die Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten durch die Volkshochschule Lippe-West sowie durch Anbieter von Ferienspielen/Ferienbetreuungsangeboten.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten und Außenflächen der Schulen in den Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen. Hierzu zählt nicht das erste Wochenende vor Ferienbeginn.

Wegen der angrenzenden Wohnbebauung müssen Lärmbelästigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Die Nachtruhe gemäß Landesimmissionsschutzgesetz von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Somit wird im Regelfall die Belegung der Räumlichkeiten auf 22:00 Uhr begrenzt

§ 3

Anträge auf Nutzung von Schulräumen und –flächen sind spätestens vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an die Stadt Oerlinghausen zu richten.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich unter Angabe der Entgeltsätze und weiterer Kosten.

§ 4

Für die Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten werden Entgelte gem. Anlage 1 erhoben.

Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist in den Entgelten inbegriffen.

§ 5

Für den Einsatz von Hausmeistern und Mitarbeitenden des Bauhofs wird zusätzlich je eingesetzte Stunden ein Entgelt gem. Anlage 1 erhoben.

Die Kosten für von der Stadt eingeholte Stellungnahmen zu Veranstaltungsaufträgen im Sinne der Sonderbauverordnung trägt der Nutzer.

Bei Großveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderem Reinigungsbedarf im Anschluss, werden die tatsächlich entstandenen Kosten

für eine Reinigung der Räumlichkeiten und/oder Flächen in Rechnung gestellt.

§ 6

Für folgende Veranstaltungen/sonstige Nutzungen gelten besondere Regelungen:

- a) Entgelte für Veranstaltungen/sonstige Nutzungen der Volkshochschule Lippe-West und Anbietern von Ferienspielen/Ferienbetreuungsangeboten werden nicht erhoben.
- b) Für Veranstaltungen/sonstige Nutzungen der im Rat der Stadt Oerlinghausen vertretenen politischen Parteien (Fraktionen) sowie für gemeinnützige Veranstalter die kirchliche, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchführen, ermäßigt sich das unter § 4 genannte Entgelt um 100 %.
- c) Für Veranstaltungen/sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen, werden die Entgelte unter § 5 für Hausmeister und Bauhofleistungen, zur Vor- und Nachbereitung und während einer Veranstaltung zu 50 % in Rechnung gestellt.
- d) Für Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Stunden Dauer), mehrtägige oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann im besonderen Einzelfall das Entgelt pro Stunde gesondert festgesetzt werden.

§ 7

Das Entgelt für die Überlassung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zu überweisen. Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Entgelten kann zur Versagung künftiger Nutzungen führen.

§ 8

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung besenrein, im Regelfall bis 22:00 Uhr, zu verlassen.

Die Entsorgung des durch die Nutzung entstehenden Abfalls erfolgt durch den Nutzer.

Das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen/Teelichtern sind nicht gestattet.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zuge der Veranstaltung an der Einrichtung, an technischen Geräten, am Gebäude oder den Außenflächen entstehen.

Er hat diese Schäden nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Hausmeister oder dem Fachbereich Schule zu melden.

Soweit die Schulleitung während der Veranstaltung nicht anwesend ist, übt der Hausmeister das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Anträge auf Erteilung von GEMA-Genehmigungen sind durch den Nutzer selbst zu stellen.

Erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnisse und/oder Brandsicherheitswachen sind durch den Nutzer eigenverantwortlich zu beantragen. Die notwendigen Informationen sind von ihm rechtzeitig einzuholen.

Das Recht auf Nutzung der beantragten Räumlichkeiten oder Außenflächen kann ohne Zustimmung der Stadt Oerlinghausen nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9

Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Diese kann insbesondere versagt werden, wenn der Nutzer bei vorherigen Veranstaltungen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen hat.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Zu Ausübung dieses Widerrufsrechts ist die Stadt Oerlinghausen insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter trotz vorangegangener Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

Ist nach Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit, die Nutzung von Räumlichkeiten, Flächen oder Außenflächen aus Gründen, die die Stadt Oerlinghausen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann die nutzungsberechtigte Person keine Ersatzansprüche geltend machen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

§ 10

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vom 04.03.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Die Stadt behält sich das Recht vor, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, die aufgeführten Entgelte in der Anlage regelmäßig zu überprüfen und an den aktuellen Preisindex anzupassen.

Entgelte für Räumlichkeiten

Raumart/Fläche	Entgelt pro Stunde
Allgemeine Klassen-/Unterrichtsräume	25,- €
Aula Niklas-Luhmann-Gymnasium	50,- €
Mensa Niklas-Luhmann-Gymnasium	30,- €
Foyer Niklas-Luhmann-Gymnasium	20,- €
Mensa Heinz-Sielmann-Schule	30,- €
Foyer Heinz-Sielmann-Schule	20,- €
Aula Grundschule Süd	40,- €
Mensa Grundschule Süd	30,- €
Räume Stadtteiltreff Süd	25,- €
Aula Lipperreihe	25,- €
Räume Stadtteiltreff Lipperreihe	15,- €
Außenflächen	20,- €
Saal Bürgerhaus	30,- €
Gewölbe Bürgerhaus	10,- €
Felsenkeller Bürgerhaus	15,- €
Foyer Bürgerhaus	25,- €

Entgelte für den Einsatz von Hausmeister

Zeitraum	Entgelt pro Stunde und Hausmeister
werktags (mo. - sa.) 08:00 Uhr – 17:00 Uhr:	45,- €
werktags nach 17:00 Uhr	55,- €
sonn- und feiertags	67,50,- €

Entgelte für den Einsatz des Bauhofes

Zeitraum	Entgelt pro Stunde und Mitarbeiter
werktags (mo. - sa.) 08:00 Uhr – 17:00 Uhr:	47,50,- €
werktags nach 17:00 Uhr	57,50,- €
sonn- und feiertags	71,50,- €

Die vorgenannten Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.